

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den berufslosen Rolf N [REDACTED] aus K [REDACTED]-E [REDACTED],
geboren am [REDACTED]. [REDACTED] [REDACTED] in K [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 128 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 7. April 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts in Flensburg vom 6. Oktober 1953 im
Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu aufgehoben.
Insoweit wird die Sache zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels,
an das Landgericht zurückverwiesen. Die weitergehende
Revision des Angeklagten wird verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

1.) Die Revision des Angeklagten, die das Urteil wegen angeblicher Verfahrensverstösse und mit dem Vorwurf, auch das sachliche Recht sei verletzt, angreift, ist offensichtlich unbegründet, soweit sie sich gegen den Schuldspruch richtet.

2.) Dagegen muss das Rechtsmittel zur Aufhebung des Strafausspruchs führen. Die Strafkammer hat den Angeklagten zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Er war zur Zeit der Tat schon 18, aber noch nicht 21 Jahre alt. In den Strafzumessungsgründen berücksichtigt das Landgericht zu seinen Gunsten "sein jugendliches Alter". Er ist nach Überzeugung der Strafkammer "in jugendlicher Unreife der Einwirkung kommunistischen Gedankenguts erlegen und dadurch zum Typ eines unbelehrbaren Fanatikers geworden". Sie glaubt auch, nicht übersehen zu dürfen, "dass sein Verhalten zu einem grossen Teil auch auf die Rückenstärkung zurückzuführen ist, die ihm durch seine kommunistisch gesonnenen Eltern gewährt wurde". Trotz dieser Gesichtspunkte erörtert die Strafkammer nicht die Frage, ob auf die Tat des Angeklagten nicht etwa die für Jugendliche geltenden Vorschriften der §§ 4 - 32 JGG Anwendung zu finden haben. Weil das Urteil darüber

- 3 -

trotz der für eine Unreife des Angeklagten spre-
chenden Umstände schweigt, besteht Anlass zu der
Annahme, dass die Strafkammer die seit 1. Oktober
1953 gültigen Vorschriften des JGG übersehen hat.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)